

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gem. § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 und Abs. 2 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, die
3. (förmliche) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 N – Dreiort.

Die Bürger werden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planänderung beteiligt, indem der Entwurf für einen Zeitraum von 2 Wochen, nach öffentlicher Bekanntmachung, ausgehängt wird (öffentliche Unterrichtung) und während diesen Zeitraums Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in einem Erörterungstermin gegeben wird.

Die Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ist beigelegt (Stand: 04.07.2002).

Die textlichen Festsetzungen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes sind beigelegt (Stand: 04.07.2002).

Der Umweltbericht gemäß § 2a Baugesetzbuch ist der Begründung beigelegt (Stand: